

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat
- im folgenden Landkreis genannt -

und

der PARLOS gemeinnützige GmbH, Oldenburg
- im folgenden Träger genannt –
vertreten durch den Vorstand

wird zur Unterstützung der Präventions-, Beratungs- und Behandlungsarbeit im Bereich des Missbrauchs illegaler Drogen im Landkreis Cloppenburg gemäß § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen (PsychKG) vom 16.06.1997 (Nds. GVBl. S. 272 ff) für psychisch Kranke folgender

öffentlich rechtlicher Vertrag

geschlossen:

§ 1 Aufgaben

1. Der Träger übernimmt Aufgaben im Bereich der Versorgung von Suchtkranken und Gefährdeten im Landkreis Cloppenburg gemäß der Aufgabenbeschreibung der Ziffern 2.1 des Runderlasses des MS vom 12.10.2010 (Nds. MBL. Nr. 40/2010 S. 1019).
2. Die Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die Prävention, die Beratung und die Therapievermittlung von Gefährdeten und Abhängigen von überwiegend illegalen Drogen einschließlich substituierter Drogenabhängiger. In die Beratung wird auch das jeweilige soziale Umfeld mit einbezogen. Die Leistungen werden niedrigschwellig und bei Bedarf auch aufsuchend erbracht.
3. Werden über 2. hinausgehende Aufgaben aus dem Bereich der Suchtkranken- und Gefährdetenhilfe vom Träger erbracht, so hat dies für den Landkreis – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – kostenneutral zu erfolgen. Die niedrigschwelligen Aufgaben nach diesem Vertrag dürfen dadurch jedoch nicht eingeschränkt werden.
4. Die niedrigschwellige Kontaktstelle des Trägers ist Teil des sozialpsychiatrischen Versorgungsangebotes im Landkreis Cloppenburg. Sie wird mit allen Personen, Behörden und Einrichtungen des Versorgungsgebietes, die ihre eigenen Maßnahmen unterstützen und ergänzen können, eng zusammenarbeiten, insbesondere auch mit den regionalen Anbietern und Arbeitskreisen zur Koordinierung und Intensivierung der Suchtkrankenarbeit.
5. Der Träger führt neben der Arbeit in der Beratungsstelle in Cloppenburg zusätzlich in Ramsloh regelmäßige Beratungen und Elternkreise durch. Die Öffnungszeiten der Teestube und der Beratungsstelle in Cloppenburg sowie der Beratungszeiten und Angebote in Ramsloh sind entsprechend dem Stand von 2011 (vgl. Jahresbericht 2011) einzuhalten. Änderungen sind vom Träger vorab mit dem Landkreis abzustimmen.

§ 2 Personelle Ausstattung

1. Die personelle Besetzung der Einrichtung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis festgelegt.
2. Die Festlegung des Stellenplanes und die Besetzung der Einrichtungsleiterin/des Einrichtungsleiters erfolgt im Vorfeld und im Einvernehmen mit dem Landkreis. Dabei sind die Gender Grundsätze zu beachten. Das Einvernehmen wird vom Träger jeweils formell eingeholt.
3. Die personelle Besetzung der Einrichtung muss grundsätzlich die Sicherstellung der übertragenen Aufgaben gewährleisten. Eine urlaubs- und krankheitsbedingte vorübergehende Einschränkung ist zulässig. Ab der 3. Woche hat der Träger durch eine Vertretungsregelung die Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

§ 3 Zusammenarbeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur engen und konstruktiven Zusammenarbeit mit allen für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen (z.B. Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst, Jugendhilfe, Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Suchtkranke, Selbsthilfegruppen und Versicherungsträger).
2. Die Vertragsparteien werden mit dem Sozialpsychiatrischen Verbund als Beitrag zur Vernetzung der verschiedenen Hilfsangebote eng zusammenarbeiten.
3. Der Träger legt jährlich zum 30. April einen Jahres- und Tätigkeitsbericht vor. Hierin sind die im Landkreis Cloppenburg erbrachten Leistungen und Hilfen darzustellen.

§ 4 Finanzierung

1. Der Landkreis verpflichtet sich, dem Träger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag die erforderlichen Aufwendungen entsprechend dem jeweils gültigen Kreistagsbeschluss zu erstatten.
2. Der Träger verpflichtet sich:
 - Finanzierungsmittel von dritter Seite (Landesmittel, Bußgelder, zweckbestimmte Spenden) für die Kontaktstelle in Anspruch zu nehmen und zu verwenden sowie dem Landkreis insoweit Rechnung zu legen,
 - die nicht gedeckten Ausgaben durch eigene Mittel – sofern möglich – auszugleichen

§ 5 Haushaltsplan, Jahresrechnung, Rechenschaftsbericht

1. Der Träger legt dem Landkreis Cloppenburg jährlich zum 01. September für das folgende Jahr einen Haushalts- und Stellenplan vor. Aus dem Haushaltsplan müssen nach Vorgabe des Landkreises die Kosten und Erträge einschließlich der voraussichtlichen Kostensteigerungen ersichtlich sein.
2. Der Jahreszuschuss wird in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres ausgezahlt.
3. Der Träger weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bis zum 30.04. des folgenden Jahres prüfungsfähig nach.
4. Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Verwendungsnachweis) durch Beauftragte prüfen zu lassen.
5. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass Teile des Zuschusses nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, kann der Landkreis Cloppenburg diese Anteile zurückfordern.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt für die Dauer von 1 Jahr. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht 3 Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird. Gleichzeitig wird die mit der Jugendberatung, -therapie- und -weiterbildung e.V. geschlossene Vereinbarung vom 03.01.2008 aufgehoben.
2. Sofern sich eine der Finanzierungsvoraussetzungen ändert, nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel auf, die Fortführung des Vertragsverhältnisses unter den veränderten Bedingungen zu ermöglichen.
3. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Cloppenburg, den

PARLOS gemeinnützige GmbH
In Vertretung

Harwardt
(Geschäftsführer)

Landkreis Cloppenburg
In Vertretung

Frische
(Erster Kreisrat)